

RS Vwgh 1993/5/19 93/09/0044

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 19.05.1993

Index

60/04 Arbeitsrecht allgemein

62 Arbeitsmarktverwaltung

Norm

AuslBG §4 Abs1;

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 88/09/0150 E 1. März 1989 RS 1

Stammrechtssatz

Einer unbegründeten Ersatzkraftablehnung kommt es gleich, wenn der Antragsteller ausschließlich darunter, aus welchen Gründen ihm gerade der beantragte Ausländer als für die offene Stelle besonders geeignet erscheint, nicht aber, dass und warum diese Gründe bei anderen, zur Vermittlung vorgesehenen Arbeitskräften keinesfalls zutreffen könnten.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1993:1993090044.X02

Im RIS seit

20.11.2000

Zuletzt aktualisiert am

24.01.2011

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at